

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



103

Band 20 Nr. 12

Leer, 15. Dezember 2015

Inhalt

| | |
|---|-----|
| Kirchengesetz vom 27. November 2015 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Frauenarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 18. November 1993 in der Fassung vom 23. November 2006..... | 104 |
| Kirchengesetz zur Strukturentwicklung von Gemeinden vom 27. November 2015..... | 105 |
| Kirchengesetz über die Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche vom 27. November 2015 | 106 |
| Kirchengesetz vom 27. November 2015 zur Änderung des Kirchengesetzes über das Pfarrvermögen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 17. November 2005 in der Fassung vom 13. November 2014..... | 107 |
| Kirchengesetz zur Errichtung von vier gesamtkirchlichen Pfarrstellen (Verfügun <p>gspfarstellen) vom 27. November 2015.....</p> | 109 |
| Kirchengesetz zur Errichtung einer Pfarrstelle für Diakonie und Ökumene vom 27. November 2015. . | 109 |
| Kirchengesetz zur Errichtung von zwei Pfarrstellen im Landeskirchenamt vom 27. November 2015... | 110 |
| Rechtsverordnung über die Urlaubsgewährung für Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Urlaubsordnung) vom 3. November 2015..... | 110 |
| Rechtsverordnung zur Supervision in der Evangelisch-reformierten Kirche (Supervisionsordnung) vom 3. November 2015..... | 113 |
| Beschluss betr. die Zuweisung von Pastorinnen und Pastoren an Kirchengemeinden der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen vom 27. November 2015..... | 115 |
| Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2016 (01.01.2016 - 31.12.2016)..... | 116 |
| Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2016 (01.01.2016 - 31.12.2016)..... | 117 |
| Haushaltsbeschluss der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2016 (01.01.2016 - 31.12.2016)..... | 118 |
| Jahresrechnung 2014 der Evangelisch-reformierten Kirche..... | 118 |
| Jahresrechnung 2014 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche..... | 118 |
| Jahresrechnung 2014 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche..... | 118 |
| Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2016..... | 119 |
| Zur Besetzung freigegebene Stellen..... | 119 |
| Personalnachrichten..... | 119 |

**Kirchengesetz
vom 27. November 2015
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Ordnung der
Frauenarbeit in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter
Kirchen in Bayern und
Nordwestdeutschland)
vom 18. November 1993
in der Fassung vom
23. November 2006**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Frauenarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 18. November 1993 in der Fassung vom 23. November 2006 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 456) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium benennt in Absprache mit bestehenden Frauengruppen eine Vertreterin für die Frauenarbeit in der Gemeinde. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen kann der Kirchenrat/das Presbyterium eine weitere Vertreterin für die Frauenarbeit in der Gemeinde benennen. Für jede der Vertreterinnen wird eine Stellvertreterin gewählt.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Vertreterinnen nach Absatz 1 und ihre Stellvertreterinnen sind gemeinsam in Absprache mit dem Kirchenrat/dem Presbyterium für die Zusammenarbeit der verschiedenen Frauengruppen und Arbeitszweige innerhalb der Kirchengemeinde verantwortlich.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „tätig“ durch die Wörter „im Amt“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Frauenarbeitsgemeinschaft ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.“
 - c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Wählbar sind nur Vertreterinnen für die Frauenarbeit in der Gemeinde nach § 2 Absatz 1.“
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - e) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Frauenkonferenz der Evangelisch-reformierten Kirche besteht aus

 1. 28 gewählten Vertreterinnen der Frauenarbeitsgemeinschaften der Synodalverbände,
 2. den hauptamtlichen Beauftragten für die Frauenarbeit in den Synodalverbänden und in der Gesamtkirche und
 3. den Mitgliedern des Ausschusses für Frauenarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche.

Die nach § 67 Absatz 2 der Kirchenverfassung festgestellte Verhältniszahl bestimmt den Anteil der Vertreterinnen eines Synodalverbandes an der Gesamtzahl der zu wählenden Vertreterinnen der Frauenkonferenz; jeder Synodalverband entsendet jedoch mindestens eine Vertreterin. Der Ausschuss für Frauenarbeit nimmt notwendige Auf- oder Abrundungen vor.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Frauenkonferenz wird jeweils zu Beginn der Wahlperiode der Gesamtsynode gebildet und bleibt bis zur Bildung einer neuen Frauenkonferenz im Amt.“
 - c) Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 2 werden die Wörter „und bildet gegebenenfalls eine Redaktion für ein Informationsblatt“ durch die Wörter „und organisiert die Öffentlichkeitsarbeit“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird Absatz 4 und der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ gestrichen.
 - e) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „durch den Ausschuss für Frauenarbeit“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestellten Vertreterinnen, bestehenden Gremien und Ausschüsse bleiben bis zum Ablauf der V. Legislaturperiode der Gesamtsynode im Amt.

Le er, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Kirchengesetz zur Strukturentwicklung von Gemeinden vom 27. November 2015

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Kirchengesetz zur Strukturentwicklung von Gemeinden

Präambel

Die Beratung und Unterstützung von Kirchengemeinden durch die Gesamtkirche erfolgt in vielfältiger Art und Weise. Sie ist vom Gedanken getragen, dass Kirche und die ihr zugehörigen Körperschaften sich in ihrer Gestalt stets verändern, um ihren Auftrag wahrnehmen zu können.

Es gibt vielfältige Beratungs- und Unterstützungsangebote. Diese Angebote haben das Ziel, Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften bei Entwicklungs- und Veränderungsprozessen zu unterstützen.

Um die bestehenden Angebote durch eine gezielte Strukturentwicklung zu ergänzen, erlässt die Evangelisch-reformierte Kirche dieses Kirchengesetz zur Strukturentwicklung von Gemeinden:

§ 1

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche richtet im Landeskirchenamt eine Koordinierungsstelle zur Gemeindestrukturentwicklung ein. Zweck der Koordinierungsstelle ist es, Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften zu Strukturentwicklungsprozessen zu motivieren und sie bei solchen Prozessen zu begleiten.

(2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- a) Unterstützung der Gemeinde oder Körperschaft bei der Klärung ihrer Wünsche und Ziele,
- b) Information über und Vermittlung von passenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie
- c) Information über rechtliche, finanzielle und strukturelle Entwicklungsmöglichkeiten.

§ 2

(1) Eine Beratung zur strukturellen Gemeindeentwicklung erfolgt grundsätzlich auf Anfrage von Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Körperschaften. Sie ist freiwillig. Ist seitens des Landeskirchenamtes in Gemeinden oder anderen kirchlichen Körperschaften erkennbar, dass erhebliche strukturelle Probleme oder Konflikte bestehen, kann von Seiten des Synodalverbands oder des Moderamens der Gesamtsynode ein Prozess der Gemeinde- und Entwicklungsberatung angeregt werden.

(2) Beantragt eine Kirchengemeinde eine Bedarfszuweisung, hat sie darüber das Moderamen des Synodalverbandes zu unterrichten. Die Bewilligung dieser Zuweisung soll mit der Durchführung eines Beratungs- und Entwicklungsprozesses verknüpft werden. Dies erfolgt in Form einer Zielvereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und dem Moderamen der Gesamtsynode, zu der vorab das Benehmen mit dem Moderamen des jeweiligen Synodalverbandes herzustellen ist. Diese Vereinbarung soll auch Regelungen zur Überprüfung der Zielerreichung enthalten.

(3) Kann eine Zielvereinbarung nicht abgeschlossen oder das Benehmen mit dem Moderamen der Synode nicht hergestellt werden, kann das Moderamen der Gesamtsynode die Bewilligung einer Bedarfszuweisung mit Auflagen verknüpfen.

§ 3

Die Kosten, die der jeweiligen kirchlichen Körperschaft durch die Gemeinde- und Entwicklungsberatung entstehen, können auf Antrag von der Evangelisch-reformierten Kirche ganz oder teilweise getragen werden. Näheres regelt das Moderamen der Gesamtsynode durch Rechtsverordnung.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und der Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 18. November 2010 in der Fassung vom 17. November 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 161, 286) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Moderamen der Gesamtsynode kann auf Antrag in Härtefällen Bedarfszuweisungen an einzelne Synodalverbände und Kirchengemeinden beschließen. Für Bedarfszuweisungen an Kirchengemeinden gilt § 2 Absätze 2 und 3 des Kirchengesetzes zur Strukturentwicklung von Gemeinden.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Le er, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Kirchengesetz über die Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche vom 27. November 2015

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

§ 1

Sammelanlage

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche errichtet die „Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche“ (Sammelanlage) als Sondervermögen der Evangelisch-reformierten Kirche.

(2) Das in die Sammelanlage eingebrachte Kapital ist am Kapitalmarkt oder in Immobilien anzulegen. Anlagen müssen eine jährliche Ausschüttung der laufenden Erträge gewährleisten.

§ 2

Beteiligung

(1) Die der Evangelisch-reformierten Kirche angehörenden Kirchengemeinden und Synodalverbände sowie die von ihnen getragenen unselbstständigen Stiftungen können sich an der Sammelanlage beteiligen.

(2) Vor jeder Beteiligung an der Sammelanlage ist von der einbringenden Körperschaft zu bestimmen, ob die Beteiligung am Kapitalmarkt, in bebaute Immobilien oder in unbebaute Immobilien anzulegen ist.

(3) Einlagen in die Sammelanlage sind nur zum Beginn eines Geschäftsjahres, Auszahlungen nur zum Ende eines Geschäftsjahres und nach Ablauf der Mindesthaltedauer möglich. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Eine Übereignung von Beteiligungen an Dritte ist unzulässig.

(4) Ein Wechsel der Anlageform ist nur nach Ablauf der jeweiligen Mindesthaltedauer und zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§ 3

Kapitalmarkt

(1) Die Sammelanlage investiert die dazu bestimmten Mittel am Kapitalmarkt.

(2) Die Anlagen der Sammelanlage am Kapitalmarkt dürfen ausschließlich über Spezialfonds erfolgen, welche sich im vollständigen Eigentum der Evangelisch-reformierten Kirche befinden. Spezialfonds nach Satz 1 dürfen sich an Fonds beteiligen, die sich nicht im Eigentum der Evangelisch-reformierten Kirche befinden.

(3) Die Beteiligung an der Sammelanlage erfolgt durch Zeichnung von Anteilen zum jeweiligen Anteilswert. Einlagen können nur in ganzen Anteilen gezeichnet und Auszahlungen nur in ganzen Anteilen getätigt werden. Einlagen und Auszahlungen erfolgen zum Anteilswert. Die Mindesthaltedauer beträgt ein Jahr.

(4) Die Sammelanlage schüttet zum Ende des Geschäftsjahres die Erträge abzüglich der Kosten gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 ganz oder teilweise an die Beteiligten aus. Nicht ausgeschüttete Erträge dienen zur Verstärkung der Kapitalanlagen.

§ 4

Immobilien

(1) Die Sammelanlage investiert die dazu bestimmten Mittel in Immobilien. Die Anlage erfolgt durch den Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken.

(2) Die Beteiligung an der Sammelanlage erfolgt durch Übereignung der Beteiligungssumme an die Sammelanlage. Die Mindesthaltedauer beträgt fünf Geschäftsjahre pro Beteiligung.

(3) Bei Beendigung einer Beteiligung wird die Beteiligungssumme zurückerstattet; eine Teilhabe an Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung von Immobilien ist ausgeschlossen; es gelten die Absätze 5 und 6.

(4) Die Sammelanlage schüttet nach Schluss des Geschäftsjahres die laufenden Erträge abzüglich der Kosten gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2, der Unterhaltskosten für die Immobilien sowie der Rückstellungen nach Absatz 7 an die Beteiligten aus.

(5) Realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien verbleiben in der Sammelanlage und dienen zum Erwerb weiterer Immobilien.

(6) Bei Auflösung der Sammelanlage gehen die nach Auszahlung der Beteiligungssummen verbleibenden Mittel und Immobilien in das Vermögen der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche oder deren Rechtsnachfolgerin über.

(7) Für bebaute Grundstücke ist eine Bauerhaltungsrücklage zu bilden. Hierzu sind jährlich 1,5 % des Versicherungsneubauwertes von den laufenden Erträgen der Immobilie zweckgebunden zurückzustellen. Für die gebildeten Rücklagen gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 5

Verwaltung

(1) Die Sammelanlage wird durch das Moderamen der Gesamtsynode gesondert vom übrigen Vermögen der Evangelisch-reformierten Kirche verwaltet und nachgewiesen. Die geprüften Abschlüsse sind der Gesamtsynode zur Entlastung vorzulegen.

(2) Die an der Sammelanlage beteiligten Kirchengemeinden, Synodalverbände und unselbstständigen Stiftungen sind jährlich über deren Entwicklung zu informieren.

(3) Die Evangelisch-reformierte Kirche erhebt für ihre Tätigkeit zur Verwaltung der Sammelanlage keine Verwaltungskosten. Die für die Verwaltung der Sammelanlage an Dritte zu leistenden Kosten werden von den Erträgen der Sammelanlage geleistet.

(4) Das Geschäftsjahr endet am 31. Oktober eines Jahres.

§ 6**Evangelisch-reformierte Kirche**

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche kann sich vollumfänglich an der Sammelanlage beteiligen. Für Beteiligungen gilt § 2 Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(2) Die Evangelisch-reformierte Kirche kann Beteiligungen an der Sammelanlage erwerben, um Auszahlungen zu vermeiden und eigene Beteiligungen an Kirchengemeinden und Synodalverbände veräußern. Erwerb und Veräußerung können nur zum Anteilswert oder in Höhe der Beteiligungssumme und nur zum Beginn oder Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 7**Haftung**

Die Haftung der Evangelisch-reformierten Kirche gegenüber den übrigen Beteiligten der Sammelanlage ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8**Ermächtigungsbefugnis**

Das Moderamen der Gesamtsynode kann Verordnungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

§ 9**Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Beteiligungen an der Sammelanlage sind abweichend von § 2 Absatz 3 bis zum 31. Juni 2016 möglich. Die Anteilswerte der Beteiligungen am Kapitalmarkt werden erstmals zum Ende des ersten Geschäftsjahres festgestellt.

Le e r, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

N o r d h o l t

**Kirchengesetz
vom 27. November 2015
zur Änderung des Kirchengesetzes
über das Pfarrvermögen in der
Evangelisch-reformierten Kirche
vom 17. November 2005
in der Fassung vom
13. November 2014**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über das Pfarrvermögen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 17. November 2005 in der Fassung vom 13. November 2014 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 60) wird wie folgt neu gefasst:

**Kirchengesetz
über das Pfarrvermögen
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Pfarrkassengesetz)**

Präambel

Die Kirchengemeinden haben das Pfarrvermögen geschaffen, um der Verpflichtung zur Besoldung ihres Pfarrers über Generationen hinweg nachkommen zu können.

Um den Dienst und die Verkündigung der Pfarrer von der Abhängigkeit der örtlichen Interessen zu lösen und den Dienst aller Pfarrer gleich zu besolden, wurde diese Verpflichtung auf die Gesamtpfarrkasse übertragen, welche die Besoldung aller Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirche solidarisch aus den Erträgen des kirchengemeindlichen Pfarrvermögens, den Beiträgen der Kirchengemeinden und Synodalverbände und dem Aufkommen der Landeskirchensteuer unabhängig von den örtlichen Verhältnissen der Kirchengemeinde leistet, in welcher eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Dienst tut.

**Abschnitt 1
Das Pfarrvermögen**

§ 1

(1) Das Pfarrvermögen dient der Gewährung der Dienstbezüge, Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes für Pfarrerrinnen und Pfarrer. Es ist dauerhaft zu erhalten.

(2) Das Pfarrvermögen wird nach den Vorschriften der Kirchenverfassung und aufgrund von § 74 Absatz 1 Nr. 8 der Kirchenverfassung erlassenen Anordnungen des Moderamens der Gesamtsynode verwaltet.

(3) Zum Pfarrvermögen gehört das Vermögen, welches dem Pfarrvermögen gewidmet wurde. Pfarrhäuser gehören zum Pfarrvermögen, sofern kirchenvertraglich nichts anderes bestimmt wurde.

**Abschnitt 2
Pfarrvermögen der Kirchengemeinden**

§ 2

(1) Das Pfarrvermögen der Kirchengemeinden wird durch die Kirchengemeinden verwaltet.

(2) Die Kirchengemeinde kann die Verwaltung auf andere vom Moderamen der Gesamtsynode als geeignet anerkannte Stellen oder die Gesamtpfarrkasse übertragen.

(3) Die Verkaufserlöse und laufenden Erträge aus dem Pfarrvermögen sind in der Pfarrkasse der Kirchengemeinde einzunehmen. Zu den Erträgen gehören auch Lastenbeiträge, nicht jedoch die Pachthebegebühren.

(4) Unbeschadet von Absatz 3 sind folgende Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Verwendung der Verkaufserlöse und der laufenden Erträge aus dem Pfarrvermögen zulässig:

- a) Beim Verkauf von Immobilien und Grundstücken des Pfarrvermögens dürfen 10 vom Hundert des Verkaufspreises der Haushaltsrücklage der Kirchenkasse zur freien Verfügung zugeführt werden.
- b) Von den laufenden Erträgen des Pfarrvermögens dürfen 20 vom Hundert dieser Erträge der allgemeinen Kirchenkasse zur freien Verfügung zugeführt werden.
- c) Von den Netto-Erträgen aus der Vermietung und Verpachtung von Gebäuden des Pfarrvermögens sind 20 vom Hundert zweckgebunden für die bauliche Unterhaltung sowie Baumaßnahmen an dem Gebäude, aus welchem die Erträge erwirtschaftet wurden, zu verwenden. Überschüsse (§ 80 Nr. 38 der Haushaltsordnung), die nicht auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, sind einer Sonderrücklage (§ 72 Absatz 3 der Haushaltsordnung) für dieses Gebäude zuzuführen. Die Sonderrücklage ist bei Veräußerung des Gebäudes ohne Ersatzbeschaffung an die Gesamtpfarrkasse als Pfarrkassenertrag abzuführen; ein Abzug nach Buchst. b) findet nicht statt.

§ 3

- (1) Die Kosten der Verwaltung des Pfarrvermögens trägt die Kirchenkasse der Gemeinde.
- (2) Lasten und Abgaben, die auf dem Pfarrvermögen ruhen, etwaige Zinsen sowie die Kosten für die Unterhaltung von Konten, sind aus der Pfarrkasse zu zahlen.
- (3) Reise- und Fahrtkosten sowie sonstige Ausgaben dürfen aus der Pfarrkasse nicht gezahlt werden.

§ 4

- (1) Die Kirchengemeinde ist für die bauliche Unterhaltung des Pfarrvermögens zuständig.
- (2) Die Kosten für Baumaßnahmen (§ 80 Nr. 5 Haushaltsordnung) an einer Dienstwohnung, die Pfarrvermögen ist, werden durch die Gesamtpfarrkasse von der für die Dienstwohnung entrichteten Dienstwohnungsvergütung getragen. Im Übrigen trägt die Kirchenkasse (Baukasse) die Kosten der baulichen Unterhaltung von Dienstwohnungen.
- (3) Die Kosten der baulichen Unterhaltung und für Baumaßnahmen an den nicht unter Absatz 2 fallenden Gebäuden des Pfarrvermögens werden durch die Mittel gemäß § 2 Absatz 3 Buchst. c) getragen. Sofern die Mittel nicht ausreichen, trägt die Kirchenkasse (Baukasse) diese Kosten. Das Moderamen kann Ausnahmen zulassen, wenn dadurch Pfarrvermögen geschaffen oder gemehrt wird.

§ 5

Alle verfügbaren Erträge aus dem Pfarrvermögen sind spätestens bis zum 31. Januar des auf das Einnahmejahr folgenden Jahres an die Gesamtpfarrkasse abzuführen.

Abschnitt 3 Die Gesamtpfarrkasse

§ 6

- (1) Die Gesamtpfarrkasse leistet die Dienstbezüge, die Sterbemonatsbezüge und das Sterbegeld für alle Pfarerinnen und Pfarrer aus den Erträgen des Pfarrvermögens, den Beiträgen der Kirchengemeinden und Synodalverbänden sowie der Landeskirchensteuer.
- (2) Mit der Zahlung aus der Gesamtpfarrkasse wird die Kirchengemeinde insoweit von ihrer Verpflichtung zur Gewährung der Dienstbezüge sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes frei.
- (3) Für die Gesamtpfarrkasse gelten die Regelungen der Kirchenverfassung sowie des § 18 des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) vom 13. November 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

- (1) Abweichend von § 6 bildet die Gesamtpfarrkasse aus den Einnahmen der Dienstwohnungsvergütung eine Rücklage zur Finanzierung von Baumaßnahmen an Dienstwohnungen gemäß § 4 Absatz 2. Darüber hinaus können der Rücklage weitere Mittel zugeführt werden. Die Rücklage darf keinen negativen Bestand aufweisen.
- (2) Baumaßnahmen an Dienstwohnungen bedürfen der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode; die Genehmigung umfasst die Kostenübernahme durch die Gesamtpfarrkasse. Die Genehmigung kann mit einer Befristung versehen werden, um die Liquidität der Rücklage sicher zu stellen. Das Moderamen der Gesamtsynode führt eine Übersicht über die genehmigten Baumaßnahmen.
- (3) Für jede Dienstwohnung ist ein ständiger Nachweis darüber zu führen, in welcher Höhe Dienstwohnungsvergütung in der Gesamtpfarrkasse vereinnahmt und Baumaßnahmen durch die Gesamtpfarrkasse getragen wurden.
- (4) Wird eine Dienstwohnung ohne Ersatzbeschaffung veräußert oder die Nutzung als Dienstwohnung dauerhaft aufgegeben, ist die für diese Dienstwohnung vereinnahmte Dienstwohnungsvergütung abzüglich der geleisteten Ausgaben für Baumaßnahmen der Rücklage zu entnehmen und gemäß § 6 Absatz 1 zu verwenden. Übersteigen die Aufwendungen für Baumaßnahmen die vereinnahmte Dienstwohnungsvergütung, ist die Differenz durch Abführung vom Verkaufserlös oder Abtretung der Beträge nach § 2 Absatz 4 Buchst. b) an die Rücklage auszugleichen. Die Beteiligung nach § 2 Absatz 4 Buchst. a) wird erst nach Abzug der Differenz festgestellt.

§ 8

Dieses Kirchengesetz gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern.

Artikel 2

Der Kirchenpräsident wird beauftragt, die Inventare der Kirchengemeinden entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 2 des Artikels 1 zu korrigieren, sofern kirchenvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 3

Das Kirchengesetz über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) vom 13. November 2014 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 54) wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „in den übrigen Fällen ist die Dienstwohnungsvergütung an den Dienstwohnungsgeber abzuführen.“ angefügt.

Artikel 4

§ 17 der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Dienstwohnungsvorschriften – Ref-DWV) vom 9. Dezember 2014 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 61, 83) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„§ 6 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.“
2. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Die Dienstwohnungsgeberin erhält in monatlichen Abständen die von den Dienstbezügen einbehaltene Schönheitsreparaturpauschale; sie ist zweckgebunden zu vereinnahmen. Die Zweckbindung ist durch Haushaltsvermerk auszuweisen.
(4) Überschüsse (§ 80 Nr. 38 der Haushaltsordnung) aus der Schönheitsreparaturpauschale, die nicht auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, sind einer Sonderrücklage (§ 72 Absatz 3 der Haushaltsordnung) zuzuführen.“

Artikel 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Le e r, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

N o r d h o l t

**Kirchengesetz
zur Errichtung von
vier gesamtkirchlichen Pfarrstellen
(Verfügungspfarstellen)
vom 27. November 2015**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

§ 1

Es werden vier gesamtkirchliche Pfarrstellen (Verfügungspfarstellen) errichtet.

§ 2

(1) Die Besetzung der Verfügungspfarstellen und die Bestimmung des Dienststitzes erfolgen durch das Moderamen der Gesamtsynode. Es erlässt eine Dienstweisung.

(2) Ein Anspruch auf eine Dienstwohnung besteht nicht.

§ 3

(1) Die Verfügungspfarstellen dürfen nur mit Pfarrfrauen oder Pfarrern besetzt werden, die sich bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche befinden.

(2) Eine im Zuge der Besetzung einer Verfügungspfarstelle freiwerdende andere Pfarrstelle kann nur mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer besetzt werden, die oder der sich bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche befindet.

§ 4

Das Moderamen der Gesamtsynode unterrichtet die Gesamtsynode in jeder Synodaltagung über die Besetzung der Verfügungspfarstellen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt der Beschluss betr. Errichtung von Pfarrstellen für besondere Beschäftigungsverhältnisse (beamtete Verfügungspfarstellen) vom 24. November 2006 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 471) außer Kraft.

Le e r, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

N o r d h o l t

**Kirchengesetz
zur Errichtung einer
Pfarrstelle für Diakonie und Ökumene
vom 27. November 2015**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

§ 1

Es wird eine Pfarrstelle für Diakonie und Ökumene errichtet.

§ 2

Dienstort der Pfarrstelle ist der Sitz des Landeskirchenamtes. Ein Anspruch auf eine Dienstwohnung besteht nicht.

§ 3

Die Pfarrstelle wird durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode im Einvernehmen mit dem Diakonieausschuss und dem Ausschuss für Partnerschaft und Mission besetzt.

§ 4

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt im Einvernehmen mit dem Diakonieausschuss und dem Ausschuss für Partnerschaft und Mission eine Dienstanzweisung.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die erstmalige Besetzung der Pfarrstelle erfolgt abweichend von § 3 mit dem Inhaber der bisherigen Verfügungspfarrstelle für Diakonie und Ökumene.

Le er, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Kirchengesetz
zur Errichtung von
zwei Pfarrstellen im Landeskirchenamt
vom 27. November 2015**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Landeskirchenamt werden zwei Pfarrstellen errichtet.

§ 2

Dienstort der Pfarrstellen ist der Sitz des Landeskirchenamtes. Ein Anspruch auf eine Dienstwohnung besteht nicht.

§ 3

Die Pfarrstellen werden durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode besetzt.

§ 4

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt eine Dienstanzweisung.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Le er, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Rechtsverordnung
über die Urlaubsgewährung für
Pfarrer und Pfarrerinnen in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Urlaubsordnung)
vom 3. November 2015**

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt gemäß § 43 des Pfarrdienstausführungsgesetzes folgende Rechtsverordnung zur Ausführung von § 53 Pfarrdienstgesetz der EKD:

**Abschnitt 1
Erholungsurlaub**

§ 1**Dauer des Erholungsurlaubs**

(1) Der Erholungsurlaub beträgt für den Pfarrer und die Pfarrerin gemäß § 53 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD für jedes Urlaubsjahr 44 Kalendertage. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der Erholungsurlaub für Pfarrer und Pfarrerinnen, die das 50. Lebensjahr vor dem 15. Juni 2013 vollendet haben, für jedes Urlaubsjahr 45 Kalendertage.

(3) Schwerbehinderte im Sinne von § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten einen zusätzlichen Urlaub von sieben Kalendertagen im Kalenderjahr.

(4) Sofern der Dienstumfang von Pfarrern und Pfarrerinnen im eingeschränkten Dienst nach Tagen bemessen ist, verringert sich der Urlaubsanspruch für jeden Tag, um den der Dienstumfang reduziert ist, um ein Siebtel.

(5) Besteht das Dienstverhältnis nicht während des gesamten Urlaubsjahres, beträgt der anteilige Erholungsurlaub ein Zwölftel für jeden vollen Monat.

(6) Für Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand besteht ein Anspruch auf Erholungsurlaub nur, wenn ihnen ein Auftrag nach § 85 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD übertragen wurde.

(7) Der Erholungsurlaub von Pfarrerinnen und Pfarrern, denen eine gesamtkirchliche Aufgabe übertragen ist und die nicht in einer Kirchengemeinde tätig sind, richtet sich nach den für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen.

§ 2**Gewährung des Erholungsurlaubes**

(1) Der Erholungsurlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden. Auf Wunsch des Pfarrers oder der Pfarrerin kann der Erholungsurlaub in Teilen gewährt werden. Zur Erreichung des Erholungszweckes soll ein Teil davon mindestens drei Wochen umfassen.

(2) Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen zur Erteilung evangelischer Religionslehre erhalten den Urlaub während der Schulferien. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die zu einem bestimmten Stellenanteil Evangelische Religionslehre erteilen, sollen den Urlaub nach Möglichkeit ebenfalls während der Schulferien erhalten.

§ 3**Ausnahmen zu § 37 PfdG.EKD
(Erreichbarkeit)**

Der Pfarrer oder die Pfarrerin dürfen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub bis zu zweimal in einem Urlaubsjahr ohne Vorliegen dienstlicher Gründe bis zu 72 Stunden vom Dienstsitz abwesend sein. Die Mitteilungspflicht nach § 37 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD bleibt unberührt.

§ 4**Erkrankung**

Bei einer Erkrankung während des Erholungsurlaubs wird die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin die Dienstunfähigkeit unverzüglich dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin anzeigt und durch eine ärztliche Bescheinigung nachweist. Auf Verlangen muss ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

§ 5**Urlaubsantritt und Verfall**

(1) Der Erholungsurlaub soll in dem Urlaubsjahr genommen werden, für das er gewährt wurde.

(2) Resturlaub, der nicht bis zum Ablauf der ersten neun Monate des folgenden Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt. Ist der Erholungsurlaub aufgrund einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig angetreten worden, so verlängert sich die Frist um sechs Monate.

(3) Hat eine Pastorin vor Beginn eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots ihren Erholungsurlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann dieser nach Ende des Beschäftigungsverbotes im Jahr der Wiederaufnahme des Dienstes oder im darauf folgenden Kalenderjahr genommen werden.

Abschnitt 2**Urlaub in anderen Fällen****§ 6****Kuren**

(1) Der Pfarrer und die Pfarrerin haben einen Anspruch auf Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub für die Durchführung amtsärztlich für erforderlich gehaltener Heilverfahren (Kuren) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit, die für beihilfefähig erklärt wurden.

(2) Ein Urlaub gemäß Absatz 1 ist für die Dauer der amtsärztlich verordneten Heilkur sowie für etwaige ärztlich verordnete Verlängerungen und Nachkuren zu gewähren.

§ 7**Urlaub aus persönlichen Gründen und zur
Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege**

(1) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen Urlaub im notwendigen Umfang, auch für weniger als einen Arbeitstag, erteilt werden. Die Bezüge sollen nur in dem angegebenen Umfang weitergewährt werden:

1. Niederkunft der Ehefrau oder der Lebensgefährtin ein Arbeitstag,
2. Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils bis zu zwei Arbeitstage,
3. Umzug aus dienstlichem Anlass
 - a) innerhalb Deutschlands ein Arbeitstag,
 - b) in das oder aus dem Ausland bis zu zwei Arbeitstage,
4. 25-, 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum ein Arbeitstag,
5. ärztliche Behandlung der Pfarrerin oder des Pfarrers, die während der Arbeitszeit erfolgen muss, für die notwendige Abwesenheitszeit,
6. in sonstigen dringenden Fällen bis zu drei Arbeitstage.

(2) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll gewährt werden bei schwerer Erkrankung

1. einer oder eines im Haushalt der Pfarrerin oder des Pfarrers lebenden Angehörigen oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten, wenn keine andere im Haushalt der Pfarrerin oder des Pfarrers lebende Person für eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege zur Verfügung steht ein Arbeitstag im Urlaubsjahr und
2. der Betreuungsperson eines Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, soweit keine andere im Haushalt der Pfarrerin oder des Pfarrers lebende Person zur Beaufsichtigung, Betreuung

oder Pflege zur Verfügung steht bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr.

(3) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr gewährt werden bei schwerer Erkrankung eines Kindes, wenn

1. dieses Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und
2. keine andere im Haushalt der Pfarrerin oder des Pfarrers lebende Person für die nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes zur Verfügung steht.

In besonderen Einzelfällen kann Urlaub nach Satz 1 bis zu insgesamt zehn Arbeitstage im Urlaubsjahr, bei Alleinerziehenden bis zu sechzehn Arbeitstage im Urlaubsjahr, gewährt werden, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer durch die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege außergewöhnlich belastet wird. Urlaub nach Absatz 2 ist bei der Höchstdauer anzurechnen.

(4) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines Kindes gewährt werden, wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet,

1. die bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat und weiter fortschreitet,
2. bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und
3. die eine begrenzte Lebensdauer von wenigen Monaten erwarten lässt.

Der Anspruch besteht nur für einen Elternteil.

§ 8

Bildungsurlaub

(1) Wenn das Moderamen der Gesamtsynode einen Pfarrer oder eine Pfarrerin in eine Maßnahme der beruflichen Fort- oder Weiterbildung entsendet, hat es hierfür nach Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums und dem Moderamen der Synode den erforderlichen Bildungsurlaub zu gewähren. Der Bildungsurlaub wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

(2) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin kann zur Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen, wissenschaftlichen oder staatsbürgerlichen Bildung, Fort- oder Weiterbildung Bildungsurlaub beantragen. Der Bildungsurlaub nach Satz 1 darf nur nach Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode gewährt werden. Er kann bis zu vierzehn Kalendertage pro Urlaubsjahr umfassen. Über Ausnahmen entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode.

(3) Ein Anspruch auf Bildungsurlaub nach Absatz 2 besteht nicht.

§ 9

Urlaub ohne Bezüge

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann aus wichtigem Grund einem Pfarrer oder einer Pfarrerin auf Antrag für eine befristete Zeit ohne Bezüge beurlauben, wenn die Vertretung geregelt ist, und Kirchenrat/Presbyterium und Moderamen der Synode zugestimmt haben. Die Beurlaubung ohne Bezüge kann wiederholt werden.

(2) Während des Urlaubs ohne Bezüge behält der Pfarrer oder die Pfarrerin die Pfarrstelle und den Anspruch auf die Dienstwohnung. Der Pfarrer oder die Pfarrerin verlieren den Anspruch auf Dienstbezüge und auf Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Sterbefällen. Zeiten des Urlaubs ohne Bezüge werden auf das Besoldungs- und Versorgungsdienstalter nicht angerechnet.

(3) Ein Urlaub ohne Bezüge ist spätestens nach einer Dauer von zwölf Monaten zu beenden.

(4) Ein Anspruch auf die Gewährung oder die Verlängerung eines Urlaubs ohne Bezüge bestehen nicht.

Abschnitt 3

Dienstbefreiung

§ 10

Dienstbefreiung aus sonstigen Gründen

(1) Eine Dienstbefreiung für die Teilnahme an kirchlichen, publizistischen oder wissenschaftlichen Tagungen, zu der kein dienstlicher Auftrag vorliegt, kann für bis zu 5 Tage im Kalenderjahr gewährt werden.

Die Erteilung der Dienstbefreiung kann mit der Auflage verbunden werden, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin sich verpflichten, nach der Tagung in geeigneter Form zu berichten.

(2) Eine Dienstbefreiung ist nicht erforderlich zur Wahrnehmung von Ehrenämtern, die durch den Kirchenrat/das Presbyterium der eigenen Gemeinde oder durch Synoden übertragen worden sind.

(3) Bei einer Entscheidung über Dienstbefreiung zur Wahrnehmung anderer Ehrenämter sind die Grenzen des § 63 Pfarrdienstgesetz der EKD zu beachten. In Zweifelsfällen sind Stellungnahmen des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode einzuholen.

(4) Ein Anspruch auf eine Dienstbefreiung besteht nicht.

Abschnitt 4

Vertretung und Zuständigkeit

§ 11

Urlaubsvertretung

Die Urlaubsvertretung wird gemäß § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstausführungsgesetzes durch die Pfarrerin oder den Pfarrer geregelt; hierbei kann die Vermittlung der Frau Präses oder des Präses der Synode in Anspruch genommen werden. Es gilt § 25 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD.

§ 12 Zuständigkeit

(1) Im Rahmen dieser Ordnung sind zuständig:

1. die Präsidien der Synoden für die Gewährung von Erholungsurlaub für Pfarrer und Pfarrerinnen im Gemeindedienst, nach Zustimmung des Kirchenrates/Presbyteriums;
2. der Kirchenpräsident/die Kirchenpräsidentin
 - a) für die Gewährung von Erholungsurlaub für die Präsidien der Synoden, die Inhaber und Inhaberinnen von Sonderpfarrstellen;
 - b) für die Gewährung von Erholungsurlaub für die Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes (Pastores coll.) und die Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie (Vikare/Vikarinnen), sofern er oder sie nicht die Präsidien der Synoden mit dieser Aufgabe betraut;
 - c) für die Gewährung von Urlaub für Kuren (§ 6);
 - d) für die Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen (§ 7);
 - e) für die Dienstbefreiung aus sonstigen Gründen (§ 10);
3. das Moderamen der Gesamtsynode
 - a) für die Gewährung von Bildungsurlaub (§ 8);
 - b) für die Beurlaubung ohne Bezüge (§ 9);
 - c) für die Regelung aller Einzelfälle, die ihm von den Präsidien der Synoden oder vom Kirchenpräsidenten/von der Kirchenpräsidentin vorgelegt werden.

(2) Gegen Entscheidungen des Präses der Synode kann das Moderamen der Synode, gegen Entscheidungen des Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin kann das Moderamen der Gesamtsynode angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Gegen Entscheidungen des Moderamens der Synode oder des Moderamens der Gesamtsynode ist der übliche Beschwerdeweg gegeben.

§ 13 Widerruf

Jede Urlaubsgewährung nach dieser Ordnung kann aus wichtigem dienstlichen Grund widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Vertretung nicht mehr gewährleistet ist; die infolge eines Widerrufs entstehenden Kosten trägt die widerrufende Stelle.

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Sondervorschriften

(1) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Pfarrer und Pfarrerinnen im Angestelltenverhältnis und Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie (Vikare und Vikarinnen) entsprechend.

(2) Die §§ 8 bis 10 finden auf Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe und für Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie (Vikare und Vikarinnen) keine Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten tritt die Rechtsverordnung über die Urlaubsgewährung für Pfarrer und Pfarrerinnen und Kandidaten und Kandidatinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Urlaubsordnung) vom 6. April 1989 in der Fassung vom 16. März 2013 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 5) außer Kraft.

(3) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Resturlaub gilt § 5 Absätze 2 und 3.

L e e r, den 3. November 2015

Der Präses der Gesamtsynode

N o r d h o l t

Rechtsverordnung zur Supervision in der Evangelisch-reformierten Kirche (Supervisionsordnung) vom 3. November 2015

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt gemäß § 43 Pfarrdienstausführungsgesetz folgende Rechtsverordnung zur Ausführung des § 26 Absatz 5 Pfarrdienstgesetz der EKD:

Präambel

Supervision ist eine berufsbezogene Beratungsmethode, die zur Sicherung und Verbesserung der Qualität beruflicher Arbeit eingesetzt wird. Sie bezieht sich auf psychische, soziale und institutionelle Faktoren. Supervision in der Evangelisch-reformierten Kirche hat das Ziel, berufliches Handeln in seinen Beziehungen zu den Gegebenheiten einer Gemeinde, zum Auftrag der Kirche, zur Organisation Kirche und zu den persönlichen Möglichkeiten der Supervisanden und Supervisandinnen wahrzunehmen und gegebenenfalls zu verbessern.

§ 1 Inanspruchnahme

(1) Pfarrer, Pfarrerinnen, Pastores coll. und Theologische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen für ihre berufliche Arbeit im Rahmen dieser Ordnung Supervision in ihrer Dienstzeit in Anspruch nehmen.

(2) Für Personen nach Absatz 1, die in besonderen, vom Moderamen der Gesamtsynode zu bestimmenden Arbeitsfeldern der

- a) Seelsorge,
- b) Beratung,
- c) Leitung oder
- d) Ausbildung

tätig sind, ist die Inanspruchnahme von Supervision verbindlich.

§ 2

Supervisoren und Supervisorinnen

Supervision im Sinne des § 1 kann nur bei Supervisoren und Supervisorinnen in Anspruch genommen werden, die das kirchliche Arbeitsfeld aus eigener Erfahrung kennen und Mitglied der

- a) Deutschen Gesellschaft für Supervision e.V. oder der
 - b) Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie
- sind. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident stehen bei der Auswahl beratend zur Verfügung.

§ 3

Formen der Supervision

Supervision kann als Einzel-, Team- oder Gruppensupervision in Anspruch genommen werden; die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident steht bei der Auswahl beratend zur Verfügung.

§ 4

Kontrakt

Supervision im Sinne des § 1 liegt nur vor, sofern ein schriftlicher Vertrag nach Anlage 1 abgeschlossen wird. Der Vertrag ist vor Abschluss der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5

Finanzierung

(1) Die Kosten einer Supervision nach § 1 Absatz 1 sind von den Supervisanden zu tragen. Die Evangelisch-reformierte Kirche erstattet ihnen

1. 75 % der für die Supervision entstandenen Kosten maximal jedoch
 - a) 67,50 € bei Einzelsupervision für eine Einheit von mindestens 60 Minuten,
 - b) 30,00 € pro Person bei Gruppensupervision für eine Einheit von mindestens 90 Minuten und
 - c) 90,00 € für das gesamte Team bei Teamsupervision für eine Einheit von mindestens 90 Minuten,

zuzüglich Mehrwertsteuer,

2. die tatsächlich angefallenen Reisekosten des Supervisors, maximal jedoch 30,00 € je Tag.

(2) Die Kosten einer Supervision nach § 1 Absatz 2 werden durch die Evangelisch-reformierte Kirche bis zu

- a) 90,00 € bei Einzelsupervision für eine Einheit von mindestens 60 Minuten,
- b) 40,00 € pro Person bei Gruppensupervision für eine Einheit von mindestens 90 Minuten und
- c) 120,00 € für das gesamte Team bei Teamsupervision für eine Einheit von mindestens 90 Minuten,

zuzüglich Mehrwertsteuer sowie der anfallenden Reisekosten des Supervisors nach dem Kirchengesetz über die Reisekosten getragen. Darüber hinausgehende Kosten sind durch den Supervisanden zu erstatten.

(3) Eine Kostenerstattung nach Absatz 1 oder Kostenübernahme nach Absatz 2 ist nach vorheriger Genehmigung durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten gemäß § 4 innerhalb von 2 Jahren für insgesamt 48 Einheiten möglich. Das Moderamen der Gesamtsynode kann im Einzelfall die Kostenerstattung oder Kostenübernahme für zusätzliche Einheiten Supervision beschließen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten tritt die Ordnung der Supervision in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 11. Juni 2002 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 65) außer Kraft.

(3) Erstattungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Supervisionsverträge erfolgen nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 dieser Verordnung. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach der im Supervisionsvertrag vereinbarten Regelung.

Le er, den 3. November 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anlage 1

nichtzutreffendes bitte streichen

Supervisionsvertrag

Herr/Frau _____
(Name, Anschrift)

als Supervisor/in

und

Herr/Frau _____
(Name/Anschrift)

als Supervisand/in

vereinbaren eine Supervision im Rahmen ihrer/seiner beruflichen Tätigkeit auf Grundlage der Rechtsverordnung zur Supervision in der Evangelisch-reformierten Kirche (Supervisionsordnung) vom 3. November 2015.

Die Supervisorin/der Supervisor ist Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Supervision e.V./Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie.

Vereinbart werden^{1,2}:

- a) _____ Einheiten Einzelsupervision zu je _____ Minuten verteilt auf _____ Sitzungen.
- b) _____ Einheiten Teamsupervision zu je _____ Minuten verteilt auf _____ Sitzungen.
- c) _____ Einheiten Gruppensupervision zu je _____ Minuten verteilt auf _____ Sitzungen.

Die Sitzungen finden wöchentlich/14tägig/monatlich/_____ statt.

Ort der Sitzungen ist _____

Erste Sitzung am _____

Voraussichtlich letzte Sitzung am _____

Als Honorar werden

- a) _____ € pro Einheiten Einzelsupervision
- b) _____ € pro Einheiten Teamsupervision
- c) _____ € pro Einheiten Gruppensupervision

zuzüglich Mehrwertsteuer vereinbart.

Die Supervisorin oder der Supervisor erhält eine Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe des Reisekostenrechts der Evangelisch-reformierten Kirche, maximal jedoch 30,00 € pro Tag³.

Die Supervisorin/der Supervisor verpflichtet sich zur Verschwiegenheit.

Besondere Vereinbarungen: _____

(Ort/Datum)

(Supervisor/in)

(Supervisand/in/en/innen)

Genehmigt⁴:

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Hinweise:

1. Die Evangelisch-reformierte Kirche erstattet/trägt die Kosten für maximal 48 Einheiten in zwei Kalenderjahren. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Moderamen der Gesamtsynode.
2. Eine Erstattung/Kostenübernahme erfolgt nur, wenn die Einheiten mindestens eine Dauer von 60 Minuten bei Einzelsupervision oder 90 Minuten bei Gruppen- oder Teamsupervision haben.
3. Bei Supervision gemäß § 1 Absatz 2 der Supervisionsordnung findet eine Übernahme der Fahrtkosten nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Reisekosten durch die Evangelisch-reformierte Kirche statt.

4. Der Vertrag ist vor Unterzeichnung der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Je eine Ausfertigung des Vertrages erhalten die Supervisorin/der Supervisor, die Supervisandin/der Supervisand und die genehmigende Stelle.

Beschluss betr. die Zuweisung von Pastorinnen und Pastoren an Kirchengemeinden der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen vom 27. November 2015

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche hat den folgenden Beschluss gefasst:

Die Zuweisung von Pastorinnen und Pastoren an Kirchengemeinden der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Zuweisung im kirchlichen Interesse
 - 1.1 Die Zuweisung im Sinne des § 78 PfdG.EKD von Pastorinnen und Pastoren im Dienstverhältnis der Evangelisch-reformierten Kirche in den Dienst der Evangelisch-altreformierten Kirchen kann im Einzelfall erfolgen, wenn ein solcher Wechsel gesamtkirchlich oder kirchengemeindlich die Perspektive einer Vertiefung der Kooperation im Sinne des Vertrages zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen vom 13. Dezember 2006 bietet. Eine solche Zuweisung ist vom Moderamen der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche zu beschließen.
 - 1.2 Der Zuweisungsbeschluss ist an das Vorliegen der folgenden, weiteren Voraussetzungen gebunden:
 - a) Die Zuweisung ist unter Abwägung von gemeindlichen und gesamtkirchlichen Interessen vertretbar. Die Entscheidung hierüber liegt beim Moderamen der Gesamtsynode nach Herstellung des Benehmens mit dem betroffenen Kirchenrat und dem Moderamen des entsprechenden Synodalverbandes.
 - b) Die Zuweisung erfolgt zeitlich befristet. Sie soll zunächst den Zeitraum von sechs Jahren nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Zuweisung durch das Moderamen der Gesamtsynode ist möglich.
 - c) Zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche, der Evangelisch-altreformierten Kirche und der jeweiligen Kir-

chengemeinde der Evangelisch-altreformierten Kirche besteht eine auf den konkreten Fall bezogene Vereinbarung, die

- die Ziele und Wege zu einer vertieften Kooperation,
- die Übernahme der unter Nr. 2 benannten Kosten,
- die vorzeitige Beendigung der Zuweisung sowie
- die dienstrechtliche Zuordnung regelt.

2. Kosten

2.1 Folgende Kosten sind im Rahmen der Zuweisung von der Evangelisch-altreformierten Kirche bzw. der jeweiligen Kirchengemeinde der Evangelisch-altreformierten Kirche zu erstatten:

- Dienstbezüge,
- Versorgungsumlage,
- Beihilfe,
- Dienstunfallfürsorge,
- Reisekosten und Fahrtkostenersatz.

2.2 Die Kosten für Versorgungsumlage, Beihilfe und Dienstunfallfürsorge können in Form einer Pauschale ausgeglichen werden. Die Höhe der monatlichen Pauschale ist in der Vereinbarung festzulegen.

3. Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis

3.1 Es ist im Falle der Zuweisung vertraglich sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten der jeweiligen Pastorin bzw. des jeweiligen Pastoren aus dem für die Evangelisch-reformierte Kirche geltenden Recht des Dienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer fortbestehen. Die Vorgesetztenfunktion liegt bei der jeweiligen Kirchengemeinde der Evangelisch-altreformierten Kirche. Die Befugnisse der Evangelisch-reformierten Kirche als oberster Dienstbehörde werden hierdurch nicht berührt.

3.2 Nebentätigkeiten sind von der jeweiligen Kirchengemeinde der Evangelisch-altreformierten Kirche und von der Evangelisch-reformierten Kirche zu genehmigen.

Le er, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2016 (01.01.2016 - 31.12.2016)

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2016 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e : 42.575.200,00 €

A u s g a b e : 42.575.200,00 €

Darin enthalten: Einzelplan 21

"Gesamtpfarrkasse"

Einnahme: 4.714.000,00 €

Ausgabe: 9.625.000,00 €

Einzelplan 32

"Landeskirchliche

Jugendarbeit"

Einnahme: 80.000,00 €

Ausgabe: 285.800,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit "GD" versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen und des Unterabschnitts gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2016.

(2) Bei den mit "ED" versehenen Titeln berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage "Haushaltsvermerke" zum Haushaltsplan 2016 wird verwiesen.

(3) Bei den mit "UE" gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 3

Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche sind am Ende des Rechnungsjahres der Allgemeinen Haushalts-

rücklage, Versorgungsrücklage, einer landeskirchlichen Stiftung oder anderen zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4

Kassenkredite

Im Rechnungsjahr 2016 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000,00 € aufgenommen werden.

§ 5

Bürgschaften

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche können bis zu einer Gesamthöhe von 250.000,00 € übernommen werden.

Le e r, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

N o r d h o l t

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2016
der Evangelisch-reformierten Kirche:

Zusammenstellung der Einzelpläne 2016 Evangelisch-reformierte Kirche

| | Einnahmen € | Ausgaben € |
|-------------------------------------|----------------|---------------|
| 0100 Gesamtsynode | 0 | 119.000 |
| 0200 Landeskirchenamt | 816.200 | 3.075.600 |
| 1100 Ausbildung kirchlicher Dienst | 0 | 360.000 |
| 2100 Gesamtpfarrkasse | 4.714.000 | 9.625.000 |
| 2200 Versorgung | 5.290.800 | 13.025.500 |
| 3100 Kirchenmusikalische Arbeit | 138.500 | 347.700 |
| 3200 Jugendarbeit | 80.000 | 285.800 |
| 6100 Publizistik | 2.000 | 315.000 |
| 6200 Öffentlichkeitsarbeit | 0 | 146.000 |
| 6300 Frauenarbeit | 3.000 | 101.700 |
| 6400 Gesamtkirchliche Aufgaben | 199.600 | 5.575.100 |
| 6500 Kostenbeteiligung Gesamtkirche | 10.000 | 2.843.600 |
| 8100 Vermögensverwaltung | 711.100 | 2.384.300 |

| | Einnahmen € | Ausgaben € |
|-----------------------|-------------------|-------------------|
| 9100 Finanzverwaltung | 30.610.000 | 4.370.000 |
| | 42.575.200 | 42.575.200 |

Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2016 (01.01.2016 - 31.12.2016)

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2016 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e : 1.460.700,00 €

A u s g a b e : 1.460.700,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2016.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechneten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2016 wird verwiesen.

§ 3

Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen. Die Mehr-

einnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4

Familienferienstätte Blinkfuer

Die Familienferienstätte wird gemäß § 53 der Haushaltsordnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Die Buchhaltung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Familienferienstätte ist ein Wirtschaftsplan für 2016 aufgestellt und als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

Le er, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2016
des Diakonischen Werkes der Evangelisch-
reformierten Kirche:

Zusammenstellung der Einzelpläne 2016 Diakonisches Werk der Evangelisch-reformierte Kirche

| | Einnahmen | Ausgaben |
|------------------------------|------------------|------------------|
| | € | € |
| 4100 Diakonisches Werk | 1.206.700 | 1.206.700 |
| 4300 Konzessionsabgabemittel | 254.000 | 254.000 |
| | 1.460.700 | 1.460.700 |

Haushaltsbeschluss der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2016 (01.01.2016 - 31.12.2016)

Die Gesamtsynode beschließt einstimmig gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche den vom Kuratorium der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche erstellten Haushaltsplan der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2016.

Le er, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Jahresrechnung 2014 der Evangelisch-reformierten Kirche

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2014 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2014 fest und beschließt mit Mehrheit die Entlastung des Moderaments der Gesamtsynode.

Le er, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Jahresrechnung 2014 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2014 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2014 und den Jahresabschluss der „Familienferienstätte Blinkfuer“ für das Wirtschaftsjahr 2014 fest und beschließt einstimmig die Entlastung des Diakonieausschusses.

Le er, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Jahresrechnung 2014 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche

Die Gesamtsynode stellt die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2014 fest und beschließt mit Mehrheit die Entlastung des Kuratoriums der Stiftung.

Le er, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2016

Die Gesamtsynode nimmt den folgenden Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode zur Kenntnis:

Gemäß § 3 Absatz 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 17. November 2011 wird beschlossen:

Der Grundbetrag für das Rechnungsjahr 2016 beträgt:

1. gemäß § 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 14,45 € für jedes Gemeindeglied,
2. gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 1,22 € für jedes Gemeindeglied.

Le e r, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die gemeinsame Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden **Möhlenwarf, St. Georgiwold** und **Weenermoor** mit Sitz in Möhlenwarf wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandenerm Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandenerm Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche bis zum 15. Januar 2016 beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit den Kirchenräten der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Möhlenwarf, St. Georgiwold und Weenermoor in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

Bestandene Prüfungen

Bestandene Theologische Prüfung am 14. September 2015

1. Examen

Hauke **Not**, Weener

2. Examen

Linda **Janssen**, Hannover

Aleena **Toplak**, Lübeck

Ordination

Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lingen wurde berufen:

Dr. Peter **Fritz**
am 28. Juni 2015

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Meppen-Schöninghsdorf wurde berufen:

Dr. Lukas **Speckmann**
am 12. Juli 2015

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schapen wurde berufen:

Heike **Wolf**
am 4. Oktober 2015

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schüttorf wurde berufen:

Dr. Matthias **Reckzügel**
am 25. Oktober 2015

Berufung

In den Pfarrdienst der Evangelischen Gemeinde Angerstein und der Evangelisch-reformierten Gemeinde Northeim wurde berufen:

Pastor
René **Lammer**
zum 1. Dezember 2015

Beendigung

Der Auftrag von Maria **Iwamoto**, Lüneburg, den Dienst als Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lüneburg-Uelzen wahrzunehmen, endete gemäß § 113 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD zum 1. Juli 2015.

Der Auftrag von Jürgen **Friedrich**, Emden, den Dienst als Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oldersum wahrzunehmen, endete gemäß § 113 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD zum 1. Dezember 2015.

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.
Hartmut Gabriel**

geb. 13.02.1945 gest. 26.09.2015

Pastor Hartmut Gabriel war von April 1974 bis September 1978 Pastor in Rinteln, von Oktober 1978 bis August 1993 Pastor in Ditzumerverlaat und Landschaftspolder und von Oktober 1993 bis zum Eintritt in den Ruhestand im April 2004 Pastor in Bützow.

Wir danken Gott dafür, dass wir Hartmut Gabriel in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Röm. 14,7

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.
Fokko ter Haseborg**

geb. 17.01.1938 gest. 03.11.2015

Pastor Fokko ter Haseborg war von 1967 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1996 Pastor in Leer.

Wir danken Gott dafür, dass wir Fokko ter Haseborg in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Psalm 119, Vers 105

H221156B

Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Redaktion:

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

Erscheinungsweise:

i. d. R. vierteljährlich